

# Lehnrecht vor dem Reichskammergericht. Ein Prozess zwischen den Grafen von Hohenlohe und den Bischöfen von Würzburg

von UDO SCHÄFER

## Die Akten des Reichskammergerichts als Quelle

Im Jahre 1995 legte Bernhard Diestelkamp seine Rechtsfälle aus dem Alten Reich vor<sup>1</sup>. In dieser Publikation beschreibt er sehr anschaulich 25 Konflikte, die zu einem Prozess vor dem Reichskammergericht führten. Die Probleme der Menschen in der frühen Neuzeit, nicht aber das prozessuale und das materielle Recht stehen im Zentrum der Darstellung. Einen anderen Zugang zu den Akten des Reichskammergerichts fand bereits im Jahre 1969 Ernst Pitz, indem er einen Prozess zwischen Hamburger und Lüneburger Kaufleuten aus dem 16. Jahrhundert einer umfassenden rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Analyse unterzog<sup>2</sup>. Dabei forderte er die historische und die rechtshistorische Forschung zur Analyse weiterer Prozesse vor dem Reichskammergericht auf. Erst der Vergleich der Ergebnisse verschiedener Analysen lasse generalisierbare Erkenntnisse zu<sup>3</sup>. Allerdings bedurfte es des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft seit dem Jahre 1978 geförderten Projekts zur Neuverzeichnung von Akten des Reichskammergerichts<sup>4</sup>, um der Forschung den Weg zu diesen archivalischen Quellen zu ebnet. Eine Vielzahl neuer Inventare ist seit Beginn des Projekts erschienen. Von dem Inventar der vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten Akten des Reichskammergerichts

1 B. Diestelkamp: Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht, München 1995.

2 E. Pitz: Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozeß von 1525. Beitrag zum Problem der rechtsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Reichskammergerichtsakten (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 28), Göttingen 1969.

3 E. Pitz (wie Anm. 2), S. 125.

4 Vgl. F. Battenberg: Reichskammergericht und Archivwesen. Zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten, in: B. Diestelkamp (Hrsg.): Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21), Köln und Wien 1990, S. 173–194; R. J. Weber, in: Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart A–D. Inventar des Bestands C 3, bearbeitet von A. Brunotte und R. J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/1), Stuttgart 1993, S. 49 f.; J. Hausmann: Nochmals: Das Problem der RKG-Überlieferung. Eine Nachlese zum Verzeichnungsprojekt in Hessen. In: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hrsg. von F. Battenberg und F. Ranieri, Weimar, Köln und Wien 1994, S. 317–327.

sind bisher fünf Teilbände veröffentlicht worden<sup>5</sup>. Den Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich hat das Projekt einen erheblichen Auftrieb verliehen. Im Jahre 2001 erschien sogar ein Sammelband, dessen Beiträge sich ausdrücklich mit dem Thema Prozessakten als Quelle beschäftigen<sup>6</sup>. Neben der Geschichte des Reichskammergerichts<sup>7</sup> und des Reichshofrats<sup>8</sup>, insbesondere der Geschichte der Organisation und des Personals der beiden Reichsgerichte, sowie der Geschichte des Prozessrechts<sup>9</sup> widmen sich die Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich vornehmlich der Verrechtlichung ständischer und religiöser Konflikte<sup>10</sup>. Das materielle Recht hingegen findet bei der Auswertung der Prozessakten eher selten Interesse<sup>11</sup>.

Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart wird die Akte eines Prozesses vor dem Reichskammergericht zwischen den Grafen von Hohenlohe einerseits und den Bischöfen von Würzburg sowie den Propsten des Stifts Comburg andererseits über die Belehnung mit Lehngütern in Künzelsau verwahrt<sup>12</sup>. Die Akte ist in den Jahren 1590 bis 1685 entstanden. Die Prozesshandlungen beschränkten sich aber auf die Jahre 1590 bis

5 Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart A–D (wie Anm. 4). – Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart E–G. Inventar des Bestands C 3, bearbeitet von A. Brunotte und R. J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/2), Stuttgart 1995. – Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart H. Inventar des Bestands C 3, bearbeitet von A. Brunotte und R. J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/3), Stuttgart 1999. – Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart I–M. Inventar des Bestands C 3, bearbeitet von A. Brunotte und R. J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/4), Stuttgart 2000. – Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart N–R. Inventar des Bestands C 3, bearbeitet von A. Brunotte und R. J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/5), Stuttgart 2001.

6 A. Baumann u.a. (Hrsg.): Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln, Weimar und Wien 2001.

7 Vgl. A. Laufs, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, s.v. Reichskammergericht, Sp. 655–662; H. Duchhardt: Das Reichskammergericht im Verfassungsgefüge des Alten Reiches, in: I. Scheurmann (Hrsg.): Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 35–39.

8 Vgl. P. Moraw, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, s.v. Reichshofrat, Sp. 630–638.

9 Vgl. W. Sellert, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, s.v. Prozeß des Reichskammergerichts, Sp. 29–36; ders., in: Ebenda, s.v. Prozeß des Reichshofrats, Sp. 22–29.

10 S. Westpahl und S. Ehrenpreis: Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsforschung. In: A. Baumann u.a. (Hrsg.): Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln, Weimar und Wien 2001, S. 1–13. – Vgl. auch B. Diestelkamp: Tendenzen und Perspektiven in der Erforschung der Geschichte des Reichskammergerichts, in: I. Scheurmann (Hrsg.): Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 453–456.

11 Vgl. aber J. Weitzel: Ius publicum in den Prozessen vor dem Reichskammergericht, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 131 (1995), S. 171–187.

12 HStAs C 3 Bü 1947. – Vgl. Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart H (wie Anm. 5), Nr. 1947, S. 290 f.

1595<sup>13</sup>. Ein Urteil ist nicht zur Akte gegeben worden<sup>14</sup>. In Abweichung von den aktuellen Tendenzen der Forschung widmet sich die folgende Skizze den materiellen Problemen des Lehnrechts, die in den Schriftsätzen der beiden Parteien behandelt werden.

### Das Lehnrecht des Alten Reiches

Aus dem klassischen Lehnswesen des hohen Mittelalters<sup>15</sup> entwickelten sich seit dem späten Mittelalter das Reichslehnswesen einerseits und das territoriale Lehnswesen andererseits. Für den komplementären Reichs-Staat der frühen Neuzeit<sup>16</sup> war das Lehnrecht nur noch ein eher marginales Verfassungselement<sup>17</sup>. Für die Territorialstaaten hingegen blieb das Lehnrecht ein Mittel zum Ausbau der Landesherrschaft<sup>18</sup>. Lehnsherrliche und landesherrliche Sphäre glichen sich einander an<sup>19</sup>.

Sowohl das Reichslehnswesen als auch das territoriale Lehnswesen unterlagen der Rezeption des langobardischen Lehnrechts<sup>20</sup>. Als *ius commune* galten die Normen des langobardischen Lehnrechts subsidiär neben den Regelungen des partikularen Lehnrechts<sup>21</sup>. Seit dem späten Mittelalter trat das persönliche Element des Vertrages zwischen dem Lehnsherrn und dem Lehnsmann hinter dem dinglichen Element zurück. Das Recht am Lehen wurde in erster Linie zu einem Recht an Grund und Boden. Die Legistik hatte das Recht des Lehnsherrn am Lehen als *dominium directum* und das Recht des Lehnsmanns am Lehen als *dominium utile* bezeich-

13 HStAS C 3 Bü 1947 Q 1–31.

14 Vgl. zur Überlieferung der Urteile des Reichskammergerichts *P. Oestmann*: Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem, in: *A. Baumann* u.a. (Hrsg.): Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln, Weimar und Wien 2001, S. 15–54.

15 Vgl. *K.-H. Spieß*. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 1978, s.v. Lehn(s)recht, Lehnswesen, Sp. 1730–1736; *B. Diestelkamp*, in: Lexikon des Mittelalters 5, Stuttgart und Weimar 1999, s.v. Lehen, -swesen, Lehnrecht. I. Allgemein, Frankenreich und Deutsches Reich, Sp. 1808–1810.

16 Vgl. zum Begriff *G. Schmidt*: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit. 1495–1806, München 1999, S. 40–44.

17 Vgl. *H. Neuhaus*: Das Reich in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 42), München 1997, S. 15 f.

18 *K.-H. Spieß* (wie Anm. 15), Sp. 1736–1738.

19 *B. Diestelkamp*: Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: *H. Patze* (Hrsg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1 (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, <sup>2</sup>1986, S. 80–85.

20 Vgl. zu diesem *G. Dilcher*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 1978, s.v. Libri Feudorum, Sp. 1995–2001.

21 *K.-H. Spieß* (wie Anm. 15), Sp. 1736.

net<sup>22</sup>. Allerdings ist nach Ansicht von Maximiliane Kriechbaum aus der Differenzierung zwischen *dominium directum* und *dominium utile* nicht zu entnehmen, dass sich die Legistik ein *dominium divisum* vorgestellt habe, bei dem die Befugnisse des *dominus* zwischen dem *dominus directus* und dem *dominus utilis* aufgeteilt gewesen seien<sup>23</sup>.

### **Die Klage der Grafen von Hohenlohe gegen den Bischof von Würzburg und den Propst des Stifts Comburg auf Belehnung mit Lehngütern in Künzelsau**

Im Jahre 1590 erhoben die Herren Wolfgang, Philipp und Friedrich, Grafen von Hohenlohe und Herren zu Langenburg, vor dem Reichskammergericht Klage gegen Bischof Julius von Würzburg und gegen Erasmus Neustetter, genannt Stürmer, Propst und Dechant des Stifts Comburg, auf Belehnung mit Lehngütern in Künzelsau. Graf Friedrich von Hohenlohe hatte die Güter in Künzelsau durch Tausch mit anderen Gütern von der Reichsstadt Schwäbisch Hall erworben. Die Güter in Künzelsau waren der Stadt Schwäbisch Hall vom Stift Comburg zu Lehen gegeben worden. Sowohl der Propst und das Kapitel des Stifts Comburg als auch der Bischof von Würzburg hatten den Antrag des Grafen Friedrich von Hohenlohe, mit den Gütern belehnt zu werden, abgelehnt<sup>24</sup>.

Im 15. und 16. Jahrhundert wurde die Ortsherrschaft über Künzelsau durch eine Ganerbengemeinschaft<sup>25</sup> wahrgenommen. Mitglieder der Ganerbengemeinschaft waren die Herren von Berlichingen, das Stift Comburg, das Hochstift Mainz, die Reichsstadt Schwäbisch Hall, die Herren von Stetten und die Grafen von Hohenlohe<sup>26</sup>. Mit dem Erwerb der Güter, die die Stadt Schwäbisch Hall in Künzelsau als Lehen des Stifts Comburg innehatte, versuchten die Grafen von Hohenlohe<sup>27</sup>, ihre Stellung innerhalb der Ganerbengemeinschaft auszubauen.

22 R. Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig <sup>5</sup>1930, ND Aalen 1982, S. 247–249, 372. – H. Coing: Europäisches Privatrecht. Bd. 1: Älteres Gemeines Recht. 1500–1800, München 1985, S. 354, 358.

23 M. Kriechbaum: Actio, ius und dominium in den Rechtslehren des 13. und 14. Jahrhunderts (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 77), Ebelsbach 1996, S. 335–339, 386–392, 421–437.

24 HStAS C 3 Bü 1947 Q 1, 3, 4, 6, 7.

25 Vgl. zum Begriff W. Ogris, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, Berlin 1971, s.v. Ganerben, Sp. 1380–1383.

26 Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. Bd. 4: Regierungsbezirk Stuttgart, Regionalverbände Franken und Ostwürttemberg, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart 1980, S. 197–199.

27 Vgl. zu diesen G. Taddey, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich. Im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hrsg. von M. Schaab und H. Schwarzmaier, Stuttgart 1995, S. 379–388.

### Zur Verfassungsgeschichte des Stifts Comburg im 15. und 16. Jahrhundert

Comburg wurde im Jahre 1078 als Benediktinerkloster gegründet. Im Jahre 1488 wurde es in ein Chorherrenstift umgewandelt. Kaiser Friedrich III. übertrug die Vogtei im Jahre 1485 dem Bischof von Würzburg, der sie an die Schenken von Limpurg weiterverlieh. Drei Jahre zuvor hatten sich Abt und Konvent des Klosters Comburg dem Bischof von Würzburg als Vogt unterworfen. Bereits im Jahre 1483 vereinbarten Bischof Rudolf von Scherenberg und Schenk Wilhelm von Limpurg die Weiterverleihung der Vogtei. Comburg blieb bis zur Aufhebung im Jahre 1802 ein Chorherrenstift<sup>28</sup>.

### Zur juristischen Argumentation der Parteien

Einig waren sich die Parteien darin, dass die Veräußerung eines Lehens durch den Lehnsman[n] der Zustimmung des Lehnsherrn bedürfe. Diese Regel<sup>29</sup> des *ius commune* wurde auch durch die Kläger nicht in Frage gestellt. Vielmehr gingen sie davon aus, dass die Zustimmung des Lehnsherrn bereits vorliege. Die Einwilligung in die Veräußerung der Lehngüter in Künzelsau durch die Reichsstadt Schwäbisch Hall an die Kläger ergebe sich aus einem Vertrag<sup>30</sup> aus dem Jahre 1483. Darin hätten Abt, Prior und Konvent des Klosters Comburg zugunsten der Grafen Albrecht und Kraft von Hohenlohe ein Vorkaufsrecht an den Gütern in Künzelsau begründet, die die Herren von Stetten und die Stadt Schwäbisch Hall als Lehen des Klosters innehätten. Mit dem Argument *Pacta enim [et] eas, quae inter contrahentes convenerunt, servanda esse* beriefen sich die Kläger daher auf das von der Kanonistik entwickelte Prinzip<sup>31</sup> *Pacta sunt servanda*.

Dagegen erhoben die Beklagten die Einrede, dass der Vertrag schon deshalb unwirksam sei, weil er ohne Einwilligung des Bischofs von Würzburg geschlossen worden sei. Als landsässiges Kloster des Hochstifts Würzburg sei die Abtei Comburg nicht befugt gewesen, ohne Einwilligung des Bischofs einen solchen Vertrag zu schließen. Die Kläger begegnetem diesem Argument mit dem Hinweis, dass das Kloster Comburg im Jahre 1483 noch reichsunmittelbar gewesen sei.

*Abbat[es] autem et praelati non sunt domini sed administratores et oeconom[i] reru[m] ecclesiasticaru[m] in utilitatem et necessitatem ipsius ecclesiae, cuius conditionem non possunt efficere deterio[re]m.* Nach Auffassung der Beklagten seien Abt, Prior und Konvent des Klosters Comburg nicht berechtigt gewesen, über Kirchengut zu verfügen, weil sie durch die Verfügung die Vermögensverhältnisse der

28 R. Joof: Kloster Comburg im Mittelalter. Studien zur Verfassungs-, Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei (Forschungen aus Württembergisch Franken 4), Sigmaringen<sup>2</sup> 1987, S. 20–22, 90–100.

29 H. Coing (wie Anm. 22), S. 358f.

30 HStAS C 3 Bü 1947 Q 5, 9.

31 H. Coing (wie Anm. 22), S. 399f.

Kirche verschlechtert hätten. Der Vertrag sei auch aus diesem Grund unwirksam. Dieser Einrede hielten die Kläger das Argument entgegen, dass bei einer Belehnung das *dominium directum* beim Lehnsherrn verbleibe, so dass es nicht zu einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse komme.

Im Rahmen der vorliegenden Skizze möge dieser kleine Einblick in die juristische Argumentation der Parteien genügen. Allerdings würde der Prozess eine genauere Analyse verdienen<sup>32</sup>.

### Ausblick

„Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des einzelnen Prozesses läßt sich ... nicht aus der routinemäßigen Prüfung der Vollmachten, Zitationen und Klageschriften erkennen, sondern ergibt sich erst aus der vollständigen Lektüre aller Schriftsätze in Verbindung mit dem voranliegenden Protokoll und den in diesem enthaltenen Zwischenurteilen“<sup>33</sup>. Zu dieser Feststellung von Ernst Pitz ist noch hinzuzufügen, dass die umfassende Analyse eines Prozesses auch der Durchsicht der Urteilsbücher, der Ermittlung der Parteiüberlieferung sowie der Ausfertigungen der den Prozessakten in Abschrift beigefügten Urkunden, der Verifikation der Allegationen und der Ermittlung der Akten weiterer den Streitgegenstand betreffender Prozesse bedarf<sup>34</sup>. Insbesondere die Verifikation der Allegationen würde bei einer genaueren Analyse des behandelten Prozesses einen Einblick sowohl in die Technik der juristischen Argumentation als auch in die Rezeption des *ius commune* bieten.

32 Vgl. zu diesem Abschnitt insgesamt HStAS C 3 Bü 1947 Q 8, 23, 31.

33 E. Pitz (wie Anm. 2), S. 8.

34 Vgl. auch Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart H (wie Anm. 5), Nr. 1951, S. 292.